



Lärmschutzverordnung der Gemeinde Röhthis

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Röhthis vom 28. Juni 2021 über Beschränkungen bestimmter lärmeregender Tätigkeiten.

Gemäß § 18 Abs. 1 GG, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. und § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl. 1/1987 idgf., wird verordnet:

§ 1

In den im beiliegenden Plan bezeichneten Flächen im Gemeindegebiet von Röhthis sind folgende Lärm erregende Tätigkeiten an Werktagen (Montag – Samstag) auf **07.00** bis **12.00** Uhr und **13.00** bis **20.00** Uhr beschränkt und an Sonn- und Feiertagen generell verboten. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

1. Das Starten oder Verwenden von Kraftfahrzeugen ohne zwingenden Grund sowie das nicht unbedingt notwendige Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf anderen Flächen als Straßen mit öffentlichem Verkehr.
2. Die Holzbe- und -verarbeitung wie insbesondere unter Einsatz von Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen und Maschinen zum Holzspalten im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern.
3. Die Benützung von motorisch bzw. elektrisch betriebenen Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten wie beispielsweise Rasenmähern, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenschere, Laubbläsern und Hochdruckreinigern.
4. Die maschinelle Be- und -verarbeitung von Metall, Stein und sonstigen Materialien, insbesondere unter Einsatz von Maschinen mit Trennscheiben, Winkelschleifern, Bohrmaschinen und motorbetriebene Sägen im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern.
5. Das Einwerfen von Altpapier, Metallverpackungen und Glasverpackungen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen.
6. Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in öffentlichen Anlagen und Flächen, sofern dies bei unbeteiligten Personen durch die Lautstärke, durch die Dauer, Charakteristik und die Häufigkeit eine Störwirkung hervorruft.
7. Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in der Zeit der Nachtruhe (22.00 bis 07.00 Uhr) über Zimmerlautstärke oder im Freien.

§ 2

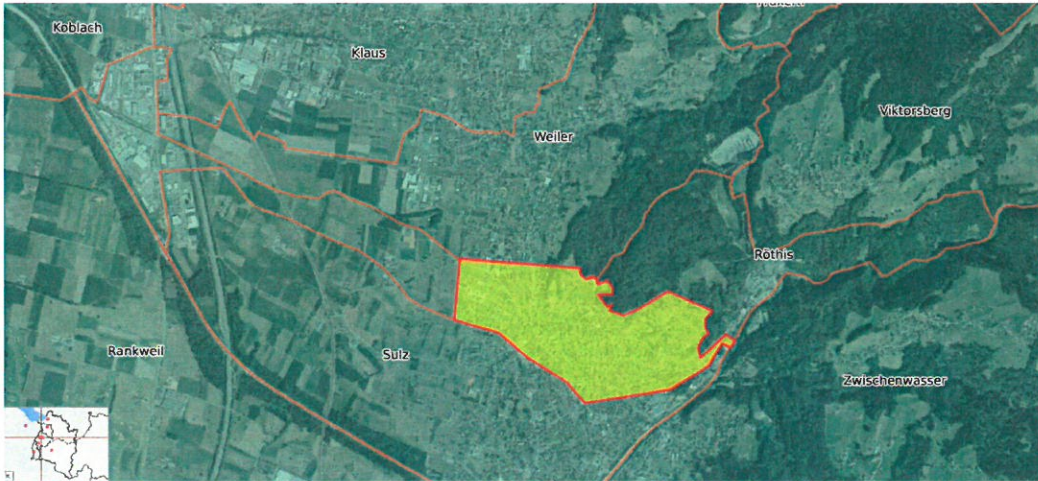
Diese Verordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Roman Kopf, MSc



AKTENVERMERK

Anschlag an der Amtstafel

vom 30.6.21 bis 31.7.21

Röthis, am 30.6.21